

31.01.2011

Ute Vieth

361/4511

**Neufassung der
Vorlage für die Sitzung des Senats am 1. Februar 2011**

**„Umstrukturierung der operativen Arbeitsförderung im Lande Bremen -
Zusammensetzung des Aufsichtsrats der Bremer und Bremerhavener Arbeit
GmbH“**

A. Problem

Der Senat hatte in seiner Sitzung am 31. August 2010 auf Vorschlag der Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales u.a. der Verschmelzung der Bremerhavener Arbeit GmbH (BRAG) auf die bremer arbeit gmbh (bag) beschlossen und die Senatorin für Finanzen gebeten, in Abstimmung mit der Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales die notwendigen gesellschaftsrechtlichen und notariellen Schritte zur Verschmelzung umzusetzen.

Die Verschmelzung der beiden Gesellschaften u.a. incl. des Gesellschaftsvertrages wurde am 28.12.2010 durch Gesellschafterbeschluss vollzogen und notariell beurkundet.

Im Rahmen der Detailabstimmung des Gesellschaftsvertrages zwischen den Gesellschaftern wurden gegenüber den dem Senat am 31.08.2010 vorgestellten Eckpunkten des Gesellschaftsvertrages u. a. folgende Änderungen vorgenommen:

- Die Gesellschaft trägt den Namen „bremer und bremerhavener arbeit GmbH“ (bba).
- Der Aufsichtsrat besteht aus 3 bis 18 Mitgliedern.

Die Ausweitung der Anzahl der Mitglieder/innen des Aufsichtsrats von ursprünglich 15 auf nunmehr maximal 18 ist erforderlich geworden, weil ansonsten eine angemessene Einbeziehung sowohl von Vertretern/innen der Bremischen Bürgerschaft / Land als auch der Organisationen der Arbeitgeber sowie der Arbeitnehmer nicht möglich gewesen wäre.

B. Lösung

Gemäß § 8 Abs. III des Gesellschaftsvertrages gilt bei einer Anzahl von 18 Aufsichtsratsmitgliedern folgende Aufteilung:

- 8 der Aufsichtsratsmitglieder werden von der Freien Hansestadt Bremen,
- 4 Aufsichtsratsmitglieder werden von der Stadt Bremerhaven entsandt.

Da die Gesellschaft mehr als 21 aber, weniger als 150 Arbeitnehmer/innen hat, müssen gem. § 8 Abs. IV des Gesellschaftsvertrags 1/3 der Mitglieder des Aufsichtsrats Arbeitnehmervertreter sein.

An der Einbeziehung von Vertreter/innen der Bremischen Bürgerschaft /Land sowie von Arbeitgeber und von Arbeitnehmerorganisationen soll festgehalten werden.

Den Vorsitz bzw. den stellvertretenden Vorsitz soll das Fachressort bzw. der Magistrat wahrnehmen. Danach ergibt sich folgende Zusammensetzung des Aufsichtsrats:

1. Freie Hansestadt Bremen:

Sie entsendet als Anteilseigner 8 Mitglieder.

Davon entfällt jeweils 1 Sitz auf

- die Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales (Vorsitz),
- die Senatorin für Finanzen,
- den Senator für Wirtschaft und Häfen.

Die Bremische Bürgerschaft /Land benennt insgesamt drei Vertreter/innen.

Der Arbeitgeberverband des Landes Bremen, die Handelskammer sowie die Handwerkskammer/Handwerksinnung Bremen benennen gemeinschaftlich 1 Vertreter/in. Dabei sind Modelle wie z. B. ein jährlicher Wechsel zwischen den Organisationen denkbar.

Der Deutsche Gewerkschaftsbund Bremen benennt 1 Vertreter/in.

2. Stadt Bremerhaven:

Sie entsendet als Anteilseigner 4 Mitglieder (davon 1 Sitz als stellvertretende/n Vorsitzende/en)

3. Arbeitnehmer der Gesellschaft:

Die Arbeitnehmer der Gesellschaft haben das Recht, insgesamt 6 Mitglieder für den Aufsichtsrat zu benennen.

Der Aufsichtsrat umfasst somit 18 Mitglieder.

C. Alternativen

Eine zahlenmäßige Ausweitung des Aufsichtsrats wird im Interesse der Arbeitsfähigkeit des Gremiums sowie angesichts der Größe der Gesellschaft nicht empfohlen.

Eine deutliche Reduzierung der Anzahl würde den Verzicht auf eine angemessene Einbeziehung des Parlaments sowie der Kompetenzen von Arbeitgeber- und von Arbeitnehmerorganisationen nach sich ziehen. Deshalb wird auch diese Alternative nicht empfohlen.

D. Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen / Gender-Prüfung

Die Aufsichtsratsmitglieder erhalten gem. § 8 Abs. XVI keine Vergütung. Sie erhalten lediglich ihre Auslagen erstattet.

Der Senat fordert die entsendenden Stellen auf, bei der Entsendung von Mitgliedern eine paritätische Berücksichtigung von Frauen sicherzustellen.

E. Beteiligung / Abstimmung

Die Senatorin für Finanzen, die Senatskanzlei sowie der Magistrat der Stadt Bremerhaven stimmen der Vorlage zu.

F. Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Einer Veröffentlichung über das zentrale elektronische Informationsregister steht nichts entgegen.

G. Beschluss

1. Der Senat stimmt entsprechend der Vorlage der Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales vom 31. Januar 2011 der vorgeschlagenen Aufteilung der der Freien Hansestadt Bremen als Anteilseigner zustehenden 8 Sitze im Aufsichtsrat der bremer und bremerhavener arbeit gmbh zu.
2. Darüber hinaus stimmt der Senat der vorgeschlagenen Regelung der Besetzung des Vorsitzes und des stellvertretenden Vorsitzes zu.
3. Der Senat bittet die Senatorin für Finanzen, die weitere Umsetzung vorzunehmen und in dem Zusammenhang die namentliche Benennung der senatsseitigen Vertreter dem Senat zur Beschlussfassung vorzulegen.